



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.04561

Entscheid

Gestützt auf die Verordnung des Bundes über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in einer besonderen Situation vom 19. Juni 2020, Stand 1. Oktober 2020, und den Entscheid des Bundesrates, ab 1. Oktober 2020 Veranstaltungen von über 1'000 Besuchern oder Beteiligten zu genehmigen:

in Kenntnis des erläuternden Berichts zur oben genannten Verordnung, Version vom 1. Oktober 2020;

in Kenntnis des Berichts des Vorstehers des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport, Präsident der Task Force "Coronavirus - Grossveranstaltungen" vom 5. Oktober 2020, in dem der Staatsrat über die Sitzung der Task Force vom 1. Oktober 2020 unterrichtet wurde;

in Kenntnis des vom Präsidenten des Walliser Gemeindeverbands bekundeten Willens, die Entscheidungsgrundsätze im Zusammenhang mit den bevorstehenden Veranstaltungen zu vereinheitlichen;

gestützt auf Artikel 6 und 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 1912 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG SR 818.101);

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL, SGS 501.1);

in Kenntnis der von der Einheit Covid-19 eingegangenen Anträge betreffend die besondere Organisation der Weihnachts- und Fasnachtsmärkte 2021;

in Anbetracht der wesentlichen gesellschaftlichen Einflüsse dieser Veranstaltungen im Kanton;

in Anbetracht des wirtschaftlichen Nutzens dieser Art von Organisationen und Veranstaltungen

in Anbetracht der Risiken, die sich aus Feierlichkeiten zum Jahresende ergeben;

zum Vorschlag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport;

entscheidet der Staatsrat

1. Die Weihnachtsmärkte 2020 sind unter der Voraussetzung bewilligt, dass sich die Veranstalter zur Einhaltung folgender Punkte verpflichten:
 - Gewährleistung eines Abstands von 3 m zwischen den Chalets und diese auf verschiedene Zonen so zu verteilen, dass Ansammlungen vermieden werden;
 - Das Tragen der Masken ist innerhalb des Veranstaltungssperimeters durchzusetzen;
 - Die Verantwortlichen der Getränke- und Essensstände sollen beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass der Konsum am Tisch und sitzend erfolgt, wobei alle Personen mittels der vom jeweiligen Dachverband empfohlenen Web-Anwendung (sofern keine vollständige Kundenliste vorliegt) unter Aufsicht des Veranstalters erfasst werden;

- Die Schliessung des Marktes ist für spätestens 20 :00 Uhr vorzusehen;
- 2. Für 2021 sind Fasnachtsumzüge, unabhängig von der Anzahl der erwachsenen und/oder minderjährigen Personen, nicht erlaubt. Die übrigen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Fasnacht werden wie für die Organisation anderer öffentlicher Anlässe behandelt.
- 3. Jeder Veranstalter eines Weihnachtsmarktes und/oder Fasnachtsanlasses hat der Gemeinde ein vollständiges Dossier vorzulegen, das auch den von der Einheit COVID-19 genehmigten Schutzplan enthält:
 - a/ Die Gemeinde ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig, wenn die Veranstaltung weniger als 1000 Personen vorsieht;
 - b/ Sofern die Veranstaltung mehr als 1'000 Personen vorsieht, informiert die Gemeinde das für die Sicherheit zuständige Departement. Dieses prüft, ob der Anlass den überwiegenden Charakter einer zu bewilligenden Veranstaltung hat und bewilligt diese; in gegenteiligem Fall sendet das Departement den Antrag an die Gemeinde zurück, welche für die Genehmigung zuständig ist.
- 4. Die Erteilung und gegebenenfalls der Widerruf der Bewilligungen werden von der Entwicklung der sanitären Lage im Kanton abhängen.
- 5. Vom 23. Dezember 2020 bis zum 3. Januar 2021 sind Ansammlungen von mehr als 30 Personen und Feuerwerkskörper im öffentlichen Bereich verboten. Der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände im Familienkreis mit weniger als 30 Personen wird im öffentlichen Bereich toleriert.
- 6. Die Gemeindebehörden sind mit der Kontrolle der Anwendung dieses Entscheides beauftragt.
- 7. Vorliegender Entscheid tritt mit der Publikation im Kantonalen Amtsblatt in Kraft.
- 8. Der Entscheid ist nach Inkrafttreten bis zum 17. Februar 2020 gültig.
- 9. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung beim Kantonsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 72 VVRG) erhoben werden. (Art. 46 VVRG durch Analogie und mit Verweis auf Art. 80 Abs. 1 Buchstabe b VVRG) Die Beschwerde wird in zwei Exemplaren eingereicht und umfasst eine kurze Darstellung der Sachverhalte, der Gründe für die Beschwerde, der Beweismittel und der Schlussfolgerungen. Sie wird vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet, mit der angefochtenen Verfügung im Anhang. (Art. 48 VVRG durch Analogie und mit Verweis auf Art. 80 Abs. 1 Buchstabe c VVRG).

10. Die aufschiebende Wirkung wird einer allfälligen Beschwerde aus Gründen der öffentlichen Gesundheit entzogen (Art. 51 Abs. 2 VVRG).

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den 15. Okt. 2020

Im Namen des Staatsrates

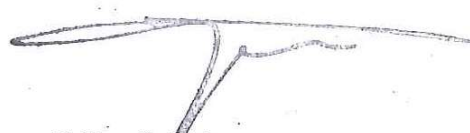
Der Präsident



Christophe Darbellay



Der Staatskanzler



Philipp Spörri

Verteiler 3 Expl. DSIS
1 Expl. pro Departement
1 Expl. KFO
1 Expl. Kantonsarzt
1 Expl. Dienststelle für Gesundheitswesen
1 Expl. Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Information (Art. 8 Abs. 2 COVID-19 Verordnung)